



# Vermögens- und Unternehmensnachfolge in Krisenzeiten: Verantwortungsvoll gestalten und Risiken minimieren

Teil 2: Vom Vorsorgepaket bis zum Notfalltestament mit Familienstiftungslösung  
[31.03.2020]

Von: **Iring Christopeit, LL.M.**

*In Zeiten wie der Corona-Krise ist – wie in jeder Krise – jeder von uns zu verantwortungsbewusstem Handeln aufgefordert. Dies betrifft insbesondere unsere praktische Lebensführung. Aber auch bisher eher abstrakte juristische Gestaltungsüberlegungen bekommen eine sehr konkrete Handlungsnotwendigkeit.*

*Vermögens- und Unternehmensinhaber stehen dabei gesellschaftlich und familiär in der Pflicht. Verantwortungsbewusstsein heißt in diesem Sinne auch, das eigene Vermögen für die eigene Familie und mit Blick auf die Mitarbeiter des Familienunternehmens vor dem Verfall zu schützen, beispielsweise durch die Nutzung **steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten**. Außerdem gehört die **Vorsorge** für den Fall einer Erkrankung dazu, um sicherzustellen, dass die Familie und das Unternehmen handlungsfähig bleiben. Schließlich muss der **Erbfall** in den Blick genommen werden, um eine ungeplante Nachfolge mit existenzbedrohenden Nachteilen zu vermeiden. Dieser Praxistipp widmet sich in **zwei Teilen** einfachen Handlungsempfehlungen, um mit frühzeitiger Vorbereitung oder dem Wissen um notfalls rasch umsetzbare Sofortmaßnahmen ruhiger durch die Krise zu kommen, wenn die Problembewältigungskapazitäten schrumpfen.*

## **Vorsorgepakete – wichtige Bausteine zur persönlichen Absicherung**

Eine Krise wie die Corona-Krise kann zu einer bisweilen abrupten Änderung unserer bisherigen Lebensgewohnheiten führen. Gleichzeitig müssen in diesen turbulenten und unklaren Zeiten bisher eher abstrakte Gestaltungsüberlegungen, die oft zu gerne und zu lange aufgeschoben wurden, endlich umgesetzt werden. So stellt sich die Frage: Welche juristische Vorsorge muss bei einer möglichen Infizierung mit dem tückischen Virus und einer eventuell notwendigen intensiven medizinischen Behandlung getroffen werden, damit nicht nur der Betroffene selbst, sondern auch seine Familie juristisch in privaten und wirtschaftlichen Themen handlungsfähig bleibt und die Fortführung des Familienunternehmens gerade in schwierigen Zeiten gesichert ist?



Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen können schnell und ohne großen Aufwand umgesetzt werden. Spätere Änderungen können jederzeit problemlos vorgenommen werden. Mit diesen Maßnahmen schaffen Sie Sicherheit für sich, Ihre Familien und Ihre Unternehmen.

Neben einer situationsangepassten erbrechtlichen Regelung erfordert dies das Vorliegen von drei wesentlichen Gestaltungsinstrumenten, die relativ einfach und auch kurzfristig umsetzbar sind: **General- und Handlungsvollmacht – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung**. Nachfolgend skizzieren wir, welche Regelungsbereiche durch sie jeweils abgedeckt sind und was ihre wesentlichen Gestaltungsmerkmale sind.

Durch eine **General- und Handlungsvollmacht** wird sichergestellt, dass für den Vollmachtgeber in seinem Namen die erforderlichen Willenserklärungen abgegeben und Rechtshandlungen vorgenommen werden können. Die Generalvollmacht eröffnet insbesondere die Vertretungsbefugnis für finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten. So können beispielsweise Bankangelegenheiten getätigt werden, Rechnungen bezahlt werden, Gesellschafterrechte wahrgenommen werden, Formulare und Anträge gegenüber Behörden abgegeben werden.

Die Generalvollmacht kann individuell nach den Wünschen des Vertretenen ausgestaltet werden. Gleichwohl ist zu empfehlen, die Vollmacht möglichst einfach und umfassend (z. B. auch bezüglich des **Digitalen Nachlasses**) zu gestalten. Eine Vollmacht kann privatschriftlich aufgesetzt werden, auch wenn in vielen Fällen eine notarielle Beglaubigung ratsam ist. Sie braucht von dem Vertretenen nicht handschriftlich abgeschrieben werden. Er muss den vorbereiteten Text der Vollmacht nur unter Orts- und Datumsangabe unterschreiben. Im Interesse einer kurzfristigen Risikovorsorge empfehlen wir die Unterzeichnung einer von einem Juristen vorbereiteten kurzen Generalvollmacht, die auch über den Tod hinaus wirksam bleibt.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** (auch **Betreuungsverfügung**) wird im Falle einer gesundheitlichen Notsituation eine Vertrauensperson bevollmächtigt, die erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen. Ziel ist es, die rechtliche, gerichtlich angeordnete Betreuung durch einen Fremden (insbesondere für medizinisch indizierte Entscheidungssituationen) zu vermeiden. In den Anwendungsbereich der Vorsorgevollmacht fallen demzufolge insbesondere gesundheitliche und höchstpersönliche Regelungsbereiche. Oft ist die Vorsorgevollmacht verbunden mit der vorbeschriebenen General- und Handlungsvollmacht für finanzielle Angelegenheiten. Zwingend ist dies jedoch nicht.



Eine Vorsorgevollmacht muss nicht notariell beurkundet oder beglaubigt werden. Es reicht die Unterzeichnung eines idealerweise von einem Juristen vorformulierten maschinenschriftlichen Textes.

Eine Vorsorgevollmacht kann mit einer sogenannten **Patientenverfügung** verbunden werden. In der Patientenverfügung wird nicht geregelt, wer für den Vollmachtgeber handeln darf, sondern es wird in ihr festgelegt, wie in medizinischen Notsituationen ganz konkret reagiert wird und welche Behandlungsmethoden gewünscht sind. Die Patientenverfügung orientiert sich damit streng an den persönlichen Wünschen des Betroffenen.

Die Abfassung selbst kann in privatschriftlicher Form erfolgen und bedarf keiner notariellen Errichtung. Die Patientenverfügung in Verbindung mit der Vorsorgevollmacht ist an einem zugänglichen Ort zu hinterlegen, von dem eine Vertrauensperson Kenntnis hat. Die Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung von Patientenverfügungen Kriterien entwickelt, die es erforderlich machen, einen Experten bei der Abfassung von Patientenverfügungen hinzuzuziehen. Wünschenswert ist dabei auch die Beteiligung eines Arztes des Vertrauens.

Dabei ist deutlich zu machen, dass eine **Patientenverfügung nicht vorhanden sein muss**. Es genügt eine General- und Vorsorgevollmacht. Die Praxis zeigt, dass Patientenverfügungen in der Regel entbehrlich sind. Dies gilt gerade dann, wenn eine echte Vertrauensperson als Bevollmächtigter der General- und Vorsorgevollmacht eingesetzt ist. Denn diese Vertrauensperson weiß auch ohne Patientenverfügung, wie er dem Wunsch des Betroffenen entsprechend zu handeln hat. Er muss es wissen!

Eine dringende Empfehlung geht dahin, das von der Bundesnotarkammer in Berlin geführte Zentrale Vorsorgeregister ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) darüber zu informieren, dass eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung existiert und wo sie hinterlegt ist. Das Bundeszentralregister stellt hierüber eine Scheckkarte aus, die jederzeit mitgeführt wird. Damit kann im Krisenfall schnell gehandelt werden, da die behandelnden Stellen im Krisenfall das Vorsorgeregister abfragen.



## Notfalltestamente, Familiengesellschaft, Familienstiftung

Bei vielen Vermögens- und Unternehmensinhabern, die zur Risikogruppe der aktuellen Krise gehören, sind nach einer Studie bislang keine oder nur unzureichende Regelungen zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge getroffen worden. Dies ist in der jetzigen Corona-Krise besonders problematisch, da der besondere Krankheitsverlauf dazu führen kann, dass schlicht die Zeit für die Entwicklung einer individuellen und alle Begleitumstände des Einzelfalls berücksichtigende Einzelfalllösung fehlt. Es drohen suboptimale Behelfslösungen, schlimmstenfalls sogar die gesetzlich vorgesehene Erbfolge, die mit zahlreichen Nachteilen verbunden und regelmäßig nicht von Betroffenen gewünscht ist.

In solchen Situationen schlagen wir ein **Notfalltestament** vor. Es wirkt den negativen Effekten mit Flexibilität entgegen, verursacht dabei aber kaum Prüfungs- und Gestaltungsaufwand. So kann es auch in Zeiten, in denen die Vielzahl der Probleme eine eingehende Beschäftigung mit allen Fragen verhindert, erstellt werden.

Ein Nottestament zeichnet sich durch eine klare Erbeinsetzung aus, die größere Erbengemeinschaften vermeidet. Flankiert wird die Erbeinsetzung durch ein sog. **Bestimmungs- und Verteilungsvermächtnis**. Dieses gibt dem oder den Erben ein flexibles Instrument an die Hand, um individuelle und dennoch am Erblasserwillen orientierte Vermögensdispositionen zu vollziehen. Eine einfache und tragfähige **Testamentsvollstreckungsregelung** kann ebenfalls ratsam sein.

Kombiniert werden kann ein Notfalltestament mit dem Einsatz einer bewährten **Familien-gesellschaft** (GbR oder KG, möglicherweise sogar als GmbH) und einer steuerlich optimierten, vielleicht sogar ausländischen (z. B. liechtensteinischen) **Familienstiftung**. Diese Kombination ist immer dann ratsam, wenn das Vermögen gebündelt, der Fortbestand eines Unternehmens gesichert werden soll und eine Unternehmensnachfolge durch nur eine Person unrealistisch ist. **Erbengemeinschaften** sollten, ebenso wie eine uneinheitliche Willensbildung, im Unternehmen vermieden werden. Fragen der **Unternehmensnachfolge** sollten genauso wenig offen bleiben wie Fragen der **Versorgung der Angehörigen**. Wie in [Teil 1 dieses PSP-Fachbeitrags](#) gezeigt, korrespondieren diese Aspekte stets mit einer möglicherweise **ungünstigen erbschaftsteuerlichen Ausgangssituation**.

Auch eine Familienstiftung kann innerhalb kürzester Zeit von Betroffenen individuell konfiguriert, errichtet und anschließend durch ein erfahrenes, interdisziplinär besetztes Managementteam unter Einbindung von Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betroffenen betrieben werden. Die vorliegende Lösung kann im Extremfall noch vom Krankenbett aus – mit oder ohne Einbindung von Angehörigen oder Beratern – angeordnet werden,



bleibt aber bis zum Tod widerruflich und kann somit im wünschenswerten Fall der Genesung anschließend noch weitergehend optimiert werden. Praxiserprobte Lösungskomponenten liegen bereits vor und müssen häufig lediglich in einer Reihe von Ausgestaltungsdetails und der personellen Besetzung von funktionalen Rollen individualisiert werden.

Für den Einsatz solcher Lösungen spricht, dass über die Familiengesellschaft oder Familienstiftung der **Wille des Erblassers** über das Testament und eine Testamentsvollstreckung hinaus **fortleben** kann. Denn der Erblasser kreiert die Familiengesellschaft oder Familienstiftung nach seinen Wünschen und gestaltet die Gremien nach seinen Vorstellungen aus. Auch auf die Besetzung kann er einwirken. Gerade mit dem Blick auf die **Testamentsvollstreckung** liegt darin ein Vorteil: Wird die Stiftung oder die Familiengesellschaft selbst zum Testamentsvollstrecker, garantiert das vom Erblasser noch bestimmte Gremium mit dem von ihm bestimmten Entscheidungsvorgaben das weitere Schicksal des Erbes.

**Familiengesellschaften** werden am ehesten in Deutschland anzusiedeln sein. Auch für **Familienstiftungen** besteht in Deutschland ein in den hier skizzierten Fällen guter Rechtsrahmen. **Ausländische, z. B. liechtensteinische Stiftungen** werden zu bevorzugen sein, wenn ein besonders flexibles Stiftungsregime benötigt wird und weitere Aspekte wie **Asset Protection** und die Vermeidung der **Ersatzerbschaftsteuer** eine tragende Rolle spielen. Gerade Liechtenstein bietet ein **flexibles Stiftungsrecht**, das sich besonders für Notfallgestaltungen eignet, an einem am mittlerweile anerkannten Standort.

## Fazit

Die wirtschaftlichen Risiken der aktuellen Krise dürfen nicht unterschätzt werden. Jeder Vermögens- und Unternehmensinhaber kann und sollte sich rüsten, auch um der Verantwortung für seine Familie und die Mitarbeiter des Unternehmens gerecht zu werden.

Hierzu gehört es, die wirtschaftlichen, oft steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen und zu nutzen. Das Unternehmen, die Vermögensstruktur und auch das rechtliche Rahmenwerk müssen sicherstellen, dass ein plötzlicher Tod für die Vermögens- und Unternehmensnachfolger beherrschbar bleibt. Lebzeitige steuerliche (siehe dazu [PSP-Fachbeitrag Teil 1](#)) und zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, kann ebenfalls Teil dieser Maßnahmen sein.